102/37

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. März 1961 Nr. 1620

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen besitzt längs dem Kanal einen rechtsgültigen Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung der Kartonfabrik Niedergösgen drängt sich eine geringfügige Aenderung der Baulinie im Bereiche der erwähnten Fabrik auf. Die kleine Korrektur wurde in der Zeit vom 6. November bis 7. Dezember 1959 öffentlich aufgelegt. Einsprachen erfolgten keine. Gemäss Protokollauszug hat die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1959 der Abänderung zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen, sodass die kleine Baulinienänderung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Der im Bereiche der Kartonfabrik Niedergösgen abgeänderten Baulinie wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr:	Fr.	20.-
Publikationskosten:	"	14.--
Total	Fr.	34.--

(Staatskanzlei-Nr. 387) NN

Der Staatsschreiber:
Dr. Schmid.

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigtem Plan
Baukommission Nd. Gösgen (2) " "
Kreisbauamt II Olten (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen (2)
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

14 420 - 80 000

102 | 37

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. März 1961 Nr. 1620

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen besitzt längs dem Kanal einen rechtsgültigen Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung der Kartonfabrik Niedergösgen drängt sich eine geringfügige Aenderung der Bauzone in Bereiche der erwähnten Fabrik auf. Die kleine Korrektur wurde in der Zeit vom 6. November bis 7. Dezember 1959 öffentlich aufgelegt. Einsprachen erfolgten keine. Gemäss Protokollauszug hat die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1959 der Abänderung zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen, sodass die kleine Baulinienänderung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Der im Bereiche der Kartonfabrik Niedergösgen abgeänderten Baulinie wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--
Publikationskosten: " 14.--

Total Fr. 34.-- (Staatskanzlei-Nr. 307)Mn

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit genehmigtem Plan
Baukommission Nd. Gösgen (2) " " "
Kreisbauamt II Olten (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen (2)
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)